

*Konj. für*

~~ZUSATZANTRAG~~

der Landtagsabgeordneten Susanne JERUSALEM und FreundInnen (GRÜNE) **ABGELEHNT**  
 eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28. 4. 1998  
 zu Post 2 der heutigen Tagesordnung  
 betreffend Zusatzstudien bei Nostrifizierung ausländischer Diplome **1430/LAT/98**

BEGRÜNDUNG

Nach der vorliegenden Novelle des Jugendwohlfahrtsgesetzes sollen Personen, die in einem Staat der Europäischen Union eine entsprechende Ausbildung absolviert haben, ohne weitere Voraussetzungen als SozialarbeiterInnen oder ErzieherInnen bei der Stadt Wien angestellt werden können.

Das Wiener Dienstrecht sieht allerdings die Möglichkeit vor, daß bei der Anerkennung der entsprechenden Diplome zusätzliche Erfordernisse (wie Zusatzstudien oder Ergänzungsprüfungen) festgelegt werden können. Vergleiche der Jugendwohlfahrtsregelungen in verschiedenen Staaten der Europäischen Union zeigen, daß innerhalb einer gewissen Bandbreite im Detail voneinander abweichende Regelungen gelten. Um allerdings die Jugend- und Sozialarbeit in Wien optimal durchführen zu können, sind zumindest Grundkenntnisse des österreichischen und im speziellen des Wiener Jugendwohlfahrtsrechtes notwendig. Eine Zusatzprüfung über dieses Gebiet ist daher sinnvoll, die nähere Ausgestaltung dieser Prüfung soll einer Verordnung der Landesregierung vorbehalten werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG  
~~ZUSATZANTRAG~~

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes, mit dem das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 geändert wird, wird wie folgt abgeändert:

Artikel I, 1.

§ 6 Abs. 6 wird ein dritter Satz angefügt:

„Als zusätzliches Erfordernis im Sinne von § 7a Abs. 2 und 4 Dienstordnung 1994, idF LGBl. xxx/1998 ist eine Zusatzprüfung über die wesentlichen Inhalte des österreichischen Jugendwohlfahrtswesen festzulegen; die Landesregierung hat in einer Verordnung Umfang und Inhalt dieser Prüfung näher zu regeln.“

2.

§ 6 Abs. 10 wird ein vierter Satz angefügt:

„Als zusätzliches Erfordernis im Sinne von § 7a Abs. 2 und 4 Dienstordnung 1994, idF LGBl. xxx/1998 ist eine Zusatzprüfung über die wesentlichen Inhalte des österreichischen Jugendwohlfahrtswesen festzulegen; die Landesregierung hat in einer Verordnung Umfang und Inhalt dieser Prüfung näher zu regeln.“

Wien, am 28. 4. 1998

*[Handwritten signatures and notes]*